

Drucksache **53/2020**
Verfasser: Renate Meier
Telefon: 07033/5285-20
Datum: 27.11.2020

An den Gemeinderat	Behandlung öffentlich	Sitzung am 10.12.2020
------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

Neukalkulation der Abwassergebühren und Änderung der Abwassersatzung

Anlagen: 4

Beschlussvorschlag:

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Kalkulationsjahr 2021 (einjähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat nimmt die Kalkulation einschließlich der Erläuterungen und der Verteilerschlüssel zur Kenntnis und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden entsprechend dem Anlagenachweis übernommen.
- b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 2,0 % festgesetzt.
- c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr eine Menge von 135.855 m³ im Kanalbereich und 139.300 m³ im Klärbereich.
- e) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in Höhe von 211.153 m² festgesetzt.
- f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile in Höhe der in der Gebührenkalkulation festgelegten Prozentsätze, welche den Verteilerschlüsseln aus der Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner für das Jahr 2010 entsprechen.

g) Der Gemeinderat beschließt die in der Gebührenkalkulation festgelegten Verteilerschlüssel zur Aufteilung der Aufwendungen, Erträge und kalkulatorischen Zinsen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

h) Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2016 mit 18.898,36 €, als auch der Kostenüberdeckung des Rechnungsjahres 2017 mit 42.719,86 € in der Gebührenkalkulation 2021.

i) Der Gemeinderat setzt für das Haushaltsjahr 2021 folgende Gebühren fest:

Schmutzwassergebühr	2,73 €/m³
Schmutzwasserkanalgebühr	0,75 €/m ³
Schmutzwasserklärgebühr	1,98 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,34 €/m²
Niederschlagswasserkanalgebühr	0,31 €/m ²
Niederschlagswasserklärgebühr	0,03 €/m ²
Gebühr für angeliefertes Abwasser aus geschlossenen Gruben	
bei wöchentlicher Leerung	1,98 €/m ³
bei monatlicher Leerung	3,37 €/m ³
bei vierteljährlicher und längerer Leerung	3,96 €/m ³

II. Die **Gebührenobergrenze** im Kalkulationszeitraum 2021 beträgt laut Gebührenkalkulation:

ohne Verrechnung (Ausgleich) der Unter-/Überdeckung aus dem Jahr 2016/17:

Schmutzwassergebühr	2,89 €/m³
Schmutzwasserkanalgebühr	0,65 €/m ³
Schmutzwasserklärgebühr	2,24 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,35 €/m²
Niederschlagswasserkanalgebühr	0,31 €/m ²
Niederschlagswasserklärgebühr	0,04 €/m ²
Gebühr für angeliefertes Abwasser aus geschlossenen Gruben	
bei wöchentlicher Leerung	2,24 €/m ³
bei monatlicher Leerung	3,81 €/m ³
bei vierteljährlicher und längerer Leerung	4,48 €/m ³

mit Verrechnung (Ausgleich) der der Unter-/Überdeckung aus dem Jahr 2016/17:

Schmutzwassergebühr	2,73 €/m³
Schmutzwasserkanalgebühr	0,75 €/m ³
Schmutzwasserklärgebühr	1,98 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,34 €/m²
Niederschlagswasserkanalgebühr	0,31 €/m ²
Niederschlagswasserklärgebühr	0,03 €/m ²
Gebühr für angeliefertes Abwasser aus geschlossenen Gruben	
bei wöchentlicher Leerung	1,98 €/m ³
bei monatlicher Leerung	3,37 €/m ³
bei vierteljährlicher und längerer Leerung	3,96 €/m ³

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der *Obergrenze* festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.

Der Gemeinderat strebt bei der Abwasserbeseitigung eine 100 %ige Kostendeckung an und behält sich daher vor, Fehlbeträge, die im Gebührenhaushalt künftig entstehen, bei einer Neukalkulation zu berücksichtigen und auszugleichen.

III. Die Abwassersatzung wird entsprechend dem beigefügten Entwurf geändert (Anlage 4).


Stefan Feigl
Bürgermeister

Ergebnis:

☐ Beschlussfassung Ja: ____ Nein: ____ Enthaltung: ____	☐ Kenntnisnahme
---	--

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Simmozheim betreibt die Abwasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung.

Seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden die Gebühren in Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren aufgeteilt.

Bei der Schmutzwassergebühr wird der Frischwassermaßstab als Gebührenmaßstab angewandt, da man unterstellt, dass das zugeführte Frischwasser eines an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks weitgehend der eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wird ein sog. Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Form der abflussrelevanten bebauten und versiegelten Fläche in m² verwendet.

Die Abwassergebühren wurden zuletzt zum 01.01.2017 wie folgt angepasst:

Festsetzung der Schmutzwassergebühr auf 3,05 €/m³ Schmutzwasser und der Niederschlagswassergebühr auf 0,37 €/m² abflussrelevante Fläche. Bei der Kalkulation für das Jahr 2017 wurde die Kostenunterdeckung aus dem Rechnungsjahr 2015 mit 47.626,09 € berücksichtigt.

Die Verwaltung hat auf Basis der voraussichtlich im Jahr 2021 anfallenden Aufwendungen und Erträge sowie der kalkulatorischen Zinsen eine Gebührenkalkulation erstellt, in welche sowohl die Kostenunterdeckung des Rechnungsjahres 2016 mit 18.898,36 €, als auch die Kostenüberdeckung des Rechnungsjahres 2017 mit 42.719,86 € einbezogen wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen (**Anlage 1**).

In den **Anlagen 2 und 3** erfolgt eine Berechnung der Gebührensätze unter Berücksichtigung der ermittelten Kostenüber- und -unterdeckungen (**Anlage 2**) sowie ohne die ermittelten Kostenüber- und -unterdeckungen (**Anlage 3**).

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Aufwendungen und Erträge, kalkulatorische Zinsen

Der Gebührenkalkulation liegen die voraussichtlichen Haushaltsansätze 2021 (Ergebnishaushalt) zugrunde.

2. Abschreibungen/Auflösung der Beiträge und Zuschüsse

Die Abschreibungen erfolgen **linear** nach der **Bruttomethode**, d.h. von den ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Es wurden die für die Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg sowie die vom Finanzministerium empfohlenen und im Abwasserbereich allgemein üblichen Abschreibungssätze gewählt.

Beiträge und Zuschüsse werden passiviert und jährlich mit dem für das entsprechende Anlagegut geltenden Abschreibungssatz aufgelöst.

3. Kalkulatorische Zinsen

Zu den ansatzfähigen Kosten in einer Gebührenkalkulation gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, da das in der Anlage gebundene Eigenkapital der Gemeinde nicht zur Erfüllung anderweitiger öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden kann bzw. an anderer Stelle zu

Lasten des allgemeinen Haushalts keine Zinserträge erwirtschaften oder Zinsleistungen für Fremdkapital ersparen kann.

Das Anlagevermögen der Gemeinde, insbesondere bei höherwertigen Anlagegütern wie Gebäuden, Kanälen und Wasserleitungen, ist in der Regel langfristig gebunden. Für den Ansatz der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes sind deshalb die vorhandenen Anlagegüter und deren Lebensdauer zu berücksichtigen, so dass nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sind.

Nach geltender Rechtsprechung ist es deshalb zulässig, sich bei der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes an den langfristigen Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen zu orientieren.

Bei einem Betrachtungszeitraum der Jahre 2005 - 2019 ergibt sich dabei ein durchschnittlicher Zinssatz von 2,00 % (gerundet).

Die Verwaltung schlägt daher vor, den kalkulatorischen Zinssatz ab 01.01.2021 von 2,50 % auf 2,00 % zu senken.

Das Anlagevermögen sowie die noch nicht aufgelösten Beiträge und Zuschüsse werden nach der **Restwertmethode** verzinst. Dabei werden der Verzinsung die jährlichen mittleren Restbuchwerte zugrunde gelegt. Die kalkulatorischen Zinsen nehmen daher für die einzelnen Anlagegüter ständig ab, weil die Abschreibungen/Auflösungen den Restbuchwert von Jahr zu Jahr verringern.

Die Durchschnittswertmethode zielt hingegen auf eine gleichbleibende Zinsbelastung. Bei Anwendung dieser Methode werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Beiträge und Zuschüsse halbiert; auf diese halbierten Beträge ist dann der Zinssatz anzuwenden.

Diese Berechnung hat allerdings den Nachteil, dass die evtl. später höheren Betriebskosten (z.B. durch Reparaturen und Instandsetzungen) nicht mehr durch geringere kalkulatorische Zinsen ausgeglichen werden können.

4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planansätze des Kalkulationsjahres 2021 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerungsanteil (STEA) aufgeteilt.

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt.

Grundlage für die Kostenverteilung sind die Verteilerschlüssel aus der Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner für das Jahr 2010 sowie eigene Verteilerschlüssel.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außer Betracht (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen. Die zugrunde gelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung entsprechen den Verteilerschlüsseln aus der Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner für das Jahr 2010.

6. Kalkulationszeitraum

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten eines ein- oder mehrjährigen Zeitraumes (höchstens 5 Jahre) berücksichtigt werden.

Es wurden die **Gesamtkosten des Jahres 2021** zugrunde gelegt.

7. Kostenüber-/unterdeckungen

Gemäß § 14 Abs. 2 KAG **können** Kostenunterdeckungen innerhalb von 5 Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden; Kostenüberdeckungen **sind** in diesem Zeitraum auszugleichen.

In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 wurde **sowohl die Kostenunterdeckung des Rechnungsjahres 2016 mit 18.898,36 €, als auch die Kostenüberdeckung des Rechnungsjahres 2017 mit 42.719,86 € berücksichtigt** (s. Punkt B I der Anlage 1).

8. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wurde eine Abwassermenge von 135.855 m³ im Kanalbereich und 139.300 m³ im Klärbereich zugrunde gelegt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde von einer abflussrelevanten Fläche von 211.153 m² ausgegangen.

Die Berechnung beruht auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre sowie zum heutigen Zeitpunkt erkennbarer zukünftiger Änderungen.

9. Anlieferung von Abwasser aus geschlossenen Gruben

Für die Anlieferung von Abwasser aus geschlossenen Gruben in der Kläranlage wurde bei der aktuellen Kalkulation ein geänderter Gebührenmaßstab zugrunde gelegt.

Bisher erfolgte die Abrechnung entsprechend der aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommenen Frischwassermenge auf dem betroffenen Grundstück multipliziert mit dem einfachen Satz der Schmutzwasserklärgebühr.

Ab dem Jahr 2021 ist Berechnungsgrundlage **die in der Kläranlage angelieferte Abwassermenge** multipliziert mit der 1,7fachen Schmutzwasserklärgebühr (bei monatlicher Leerung) bzw. mit der 2fachen Schmutzwasserklärgebühr (bei vierteljährlicher und längerer Leerung). Dadurch soll der höhere Verschmutzungsgrad und damit die stärkere Belastung der Kläranlage berücksichtigt werden. Allerdings ist auch i.d.R. die angelieferte Abwassermenge deutlich geringer als die auf dem Grundstück entnommene Frischwassermenge.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Festsetzung der Abwassergebühren entsprechend den Gebührenobergrenzen unter Einbeziehung der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2016 sowie der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 (Anlage 2).

In Anlage 3 sind zum Vergleich die Gebührenobergrenzen ohne Einbeziehung der genannten Kostenunter- und -überdeckung dargestellt.

Durch die gleichzeitig vorgeschlagene Erhöhung der Wassergebühr um 0,49 € brutto (bei 7 % Mehrwertsteuer) ergibt sich für den Gebührenzahler per Saldo eine Mehrbelastung von 0,17 €/m³ Wasser/Schmutzwasser. Für einen 4-Personen-Haushalt erhöhen sich damit die Kosten um rd. 1,70 €/Monat bzw. rd. 20,- €/Jahr.

Außerdem ergibt sich noch eine geringe Entlastung durch die Senkung der Niederschlagswassergebühr.

Die Abwassersatzung wird entsprechend dem beigefügten Entwurf geändert (**Anlage 4**).



Renate Meier
Fachbereichsleiterin
Finanzen & Vermögen